

und ist deshalb auf das kargste zu bemessen. [...] Indem so mittels der Prozesse Prozesse verhütet und vermieden werden, kann die *Rationalisierung der Prozesseinrichtungen* sehr zur Hebung der *Rechtssicherheit* beitragen. Die Oekonomie des Arbeitsaufwandes ist wie die Zeitökonomie auch geeignet, die Leistungsfähigkeit der Gerichte zu erhöhen, woran *Gesellschaft wie Staatsverwaltung und Staatsfinanzen* interessiert sind. Wo die Arbeit nicht genau ihrem *Zwecke* nach angelegt ist, da vermehrt sich die Zahl der Arbeiter und verlangsamt sich das Zeitmaß der Arbeit.»¹⁴⁴

Die Effizienz beim gerichtlichen (und ebenso beim parteilichen) Arbeitsaufwand verlangt Klein zufolge, sich strikt nach den zivilprozessualen Zwecken auszurichten. Alles Tun ist zu unterlassen, das nicht diesen Zwecken oder ihrer Umsetzung und Verwirklichung dient, nicht nur weil es überflüssig, sondern überdies noch nachteilig ist, zumal es Arbeitskraft aufwendet und verschwendet, welche andernorts zweckdienlich eingesetzt werden könnte und müsste. Das Postulat der *Effizienz* jeglichen Arbeitsaufwandes im Zivilprozess besagt demzufolge, dass *jede Tätigkeit der zivilprozessualen Akteure*, namentlich diejenige des Gerichtes, *strikt eine den zivilprozessualen Zwecken entsprechende, gemässe oder dienliche und mithin eine dafür nötige Tätigkeit sein soll*.

Klein begründete die Notwendigkeit einer derartigen Effizienz damit, dass sie, indem sie unnötige Tätigkeiten auf Seiten des Gerichts sowie der Parteien vermeidet, letztlich entweder der Billigkeit oder der Raschheit des Zivilprozesses zugute kommt. Die Begründungen jener beiden Zwecke greifen demnach auch vorliegend bei der Effizienz.

b) Prozessdauer: Raschheit

Die Dauer des Zivilprozesses und mit ihr der zeitliche Aspekt der Prozessökonomie fanden bei Franz Klein ganz besondere Beachtung,¹⁴⁵ da der neue Zivilprozess möglichst rasch ablaufen sollte.¹⁴⁶ Weshalb die Dauer des Zivilprozesses infolge einer entsprechenden prozessökonomi-

144 Klein, Zivilprozess, S. 198 f., Hervorhebungen E. S. Vgl. auch Klein, Beratungsgesetz, S. 51.

145 Siehe statt vieler Klein, Pro futuro, JBl 19 (1890), S. 579. Siehe auch Kralik, S. 94; Rechberger, Ziele, S. 64 und S. 67.

146 Siehe beispielsweise Klein, Bemerkungen CPO, S. 192 und S. 218.